Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3131
(zu Drucksache 13/3107)

29. 11. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Mikrozensusgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes – Drucksache 13/3107 –

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 2 (§ 17 Abs. 2 – neu – Bundesstatistikgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 17 des Bundesstatistikgesetzes ist nicht erforderlich. Nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sind die zu Befragenden schriftlich u. a. über Zweck, Art und Umfang der Erhebung zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht besteht für alle Erhebungen. Die zu Befragenden sind daher auch dann, wenn eine Erhebung fernmündlich erfolgen soll, zuvor schriftlich durch das zuständige statistische Landesamt bzw. bei zentraler Durchführung einer Statistik durch das Statistische Bundesamt über die wesentlichen Elemente der Erhebung und ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind bei dieser Befragung privater Haushalte nicht zu erwarten.

Zugeleitet mit Schreiben vom 29. November 1995 – 031 (132) – 200 00 – Mi 14/95 –

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333